



Rahmenvertrag

**Ausstattung der Feuerwehr Essen
mit Uniformen in einem Bekleidungssystem**

V-2026-0122

Offenes Verfahren

zwischen der

Stadt Essen als Auftraggeberin

im Folgenden „AG“ genannt

und dem Auftragnehmer

im Folgenden „AN“ genannt

- jeweils nachfolgend einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrags (im Folgenden auch „Vertrag“) ist die Ausstattung der Feuerwehr Essen mit Uniformen (Blousons, Hosen, Softshelljacken) in einem Bekleidungssystem durch den AN.
- (2) Der AN stellt zu diesem Zweck die in der Technischen Beschreibung (Anlage 02) definierten Artikel her und liefert diese als Grundbeauftragung an die AG. Die Lieferungen erfolgen nach den weiteren Vorgaben dieses Vertrags nebst seinen Anlagen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine genaue, digitale Erfassung der Warenein- und Warengänge zu gewährleisten ist und diese für die Erfassung der Abrechnungen zu Grunde gelegt wird. Die Erfassung ist technisch durch Personal des AN sicherzustellen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Grundlagen des Vertrags sind in nachstehender Rang- und Reihenfolge insbesondere

- (1) die Bestimmungen dieses Vertrags
- (2) die Vergabeunterlagen;
 - a. insb. der Bieterleitfaden nebst Anlagen,
 - b. sowie die von der AG im Vergabeverfahren erteilten Antworten auf gestellte Bieterfragen und Auskünfte,
 - c. Angebotsaufforderung mit allen Anlagen,
 - d. das Angebot des AN einschließlich aller Anlagen sowie des Preisblattes
- (3) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung geltenden Fassung
- (4) sämtliche einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei Widersprüchen zwischen den zuvor benannten Grundlagen des Vertrages die Regelungen dieses Vertragstextes den übrigen Grundlagen vorgehen. Hilfsweise wird die Leistung durch die AG nach billigem Ermessen bestimmt. Zur Vermeidung von Missverständnissen halten die Vertragsparteien fest, dass durch diese Auswahlentscheidung keine Änderung des Vertragsinhalts erfolgt.

Weitere Bestandteile sind nicht vereinbart. Insbesondere werden Allgemeine Vertrags-, Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN nicht Bestandteil des Vertrages und finden keine Anwendung auf diese Rahmenvereinbarung, auch wenn die AG diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch, wenn auf diese in dem Angebot des AN, in Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder sonstigen Dokumenten des AN ausdrücklich Bezug genommen werden sollte.

§ 3 Leistungen des AN

- (1) Die AG geht auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens davon aus, dass auftraggeberseits in den Jahren 2026 bis 2028 insgesamt 20.000 sog. Uniformteile benötigt werden. Die Anzahl der Uniformteile (im Folgenden insgesamt als „Uniformteile“ bezeichnet) verteilt sich gemäß der sachgerechten Schätzung wie folgt:

- Uniform Cargo-Hose FR (flammenhemmend)
 - Jahr 2026 750 Stück (Grundbeauftragung)
 - Jahr 2027 750 Stück
 - Jahr 2028 750 Stück
- Uniform Cargo-Hose NFR (nonFR, nicht flammenhemmend)
 - Jahr 2026 1500 Stück (Grundbeauftragung)
 - Jahr 2027 1500 Stück
 - Jahr 2028 1500 Stück
- Uniform Blouson FR (flammenhemmend)
 - Jahr 2026 750 Stück (Grundbeauftragung)
 - Jahr 2027 750 Stück
 - Jahr 2028 750 Stück
- Uniform Blouson NFR (nonFR, nicht flammenhemmend)
 - Jahr 2026 1000 Stück (Grundbeauftragung)
 - Jahr 2027 1000 Stück
 - Jahr 2028 1000 Stück
- Uniform Softshelljacke
 - Jahr 2026 1000 Stück (Grundbeauftragung)
 - Jahr 2027 1000 Stück
 - Jahr 2028 1000 Stück

Die AG behält sich vor die Mengenverteilung der Stückzahlen der Uniformteile innerhalb der Jahresmengen bei den Abrufen aus diesem Rahmenvertrag anzupassen. Die Gesamtmengen dienen der Kostenfindung durch den AN.

Der AN wird zunächst mit der Herstellung und Lieferung von insgesamt 10.000 Stück Uniformteilen beauftragt (im Folgenden auch „Grundbeauftragung“). Der AN stellt durch die angebotenen Längengruppen und weitreichende Gradierung sicher, dass nur 1 % der im Rahmen der Beauftragung gelieferten Uniformteile Sondergrößen sind. Sondergrößen sind Maßanfertigungen, die außerhalb des Größenrasters liegen. Eine möglicherweise erforderliche Nachzertifizierung von Sondergrößen wird (sofern notwendig) für die Sondergrößen zugestanden.

- (2) Die AG wird den AN mit der Herstellung und Lieferung weiterer Uniformteile nach Abruf der Grundbeauftragung beauftragen. Die Mengen und Zeiträume sind in Absatz (1) entsprechend dargestellt. Ein derartiger Abruf weiterer Leistungen erfolgt stets schriftlich oder per E-Mail. Die AG behält sich vor, über die gesamte Vertragslaufzeit die Gesamtabnahmemenge um bis zu 20 % zu überschreiten.
Die AG behält sich vor, die Beauftragung nach diesem Absatz (2) auf die im Absatz (1) genannten Mengen zu beschränken.
- (3) Die in diesem Vertrag normierten Rechte und Pflichten der Parteien gelten nur in dem Umfang als vereinbart, in dem sie sich jeweils auf Leistungen beziehen, die bereits vom Beauftragungsumfang umfasst sind.
- (4) Der AN unterhält auf eigene Kosten ein Lager, in dem er zu jedem Zeitpunkt nach diesem Vertrag **mindestens** fünf und **maximal** zwanzig Teile der Schutzausrüstung je Konfektionsgröße und Artikel vorhält. Vorzuhalten sind hiernach durch den AN alle Konfektionsgrößen, deren Vorhaltung im Rahmen der Größenermittlung nach § 11 (1) zur ausreichenden Versorgung der AG als erforderlich festgehalten wurden. Die AG teilt dem AN mit, welche Konfektionsgrößen, in welcher Anzahl in diesem Zusammenhang vorzuhalten sind. Die Höhe der Bevorratung der einzelnen Größen ist über eine Normalverteilung abzubilden und mit der AG

abzustimmen. Hierzu erstellt der AN eine tabellarische Aufstellung mit der von der AN ermittelten Mengen der Bevorratung. Diese bildet die Grundlage zur finalen Abstimmung.

Sofern die AG ein hiernach im Lager vorzuhaltendes Uniformteil benötigt, wird der AN diese auf Abruf der AG unverzüglich (Versand: innerhalb von 24h; Ankunft: nach maximal drei Werktagen ab Abruf) zur Verfügung stellen und entsprechend der nach diesem Vertrag vereinbarten Preise in Rechnung stellen.

§ 4 Technisches Klärungsgespräch (Bau- / Konstruktionsbesprechung) und Produktionsfreigabemuster

- (1) Grundlage sämtlicher weiteren Abstimmungen zur Produktionsfreigabe sind die durch den AN angebotene Persönliche Schutzausrüstung nebst Begleitdokumenten und ein technisches Klärungsgespräch (Bau- / Konstruktionsbesprechung) zwischen AG und AN.

Die angebotenen Produkte, nebst eingesendeten Mustern und zugehörigen Dokumenten, definieren zusammen mit den Ergebnissen des technischen Klärungsgesprächs (Bau- / Konstruktionsbesprechung) den geschuldeten Leistungsinhalt.

- (2) Technisches Klärungsgespräch (Bau- / Konstruktionsbesprechung)

Nach Zuschlagserteilung und vor Erstellung der Produktionsfreigabemuster findet ein technisches Klärungsgespräch zwischen AG und AN statt.

Hierbei werden folgende Eigenschaften gemeinsam geprüft:

- Passform und Ergonomie
- funktionale Details
- Schnittführung / Nahtführung
- Lage und Ausgestaltung von Taschen / Patten
- Kragen- und Verschlusslösungen, Abdeckungen
- optische Detailausgestaltung innerhalb des ausgeschriebenen Systems

Ziel dieses Gespräches ist die Konkretisierung, Präzisierung, ergonomische Optimierung / Anpassung, sowie fertigungstechnische Abstimmung innerhalb der angebotenen Produkte aus dem ausgeschriebenen und angebotenen Bekleidungssystem.

Eine grundlegende Änderung des Grundkonzeptes, der Systemarchitektur, der Materialsystematik oder der funktionalen Schutzwirkung ist ausgeschlossen.

- (3) Zulässiger Anpassungsrahmen

Die AG ist berechtigt, im Rahmen des technischen Klärungsgesprächs Anpassungen zu verlangen, sofern diese:

- den funktionalen Charakter des jeweiligen Kleidungsstücks nicht verändern,
- keine Änderung wesentlicher Materialeigenschaften bewirken,
- keine Erweiterung des Leistungsumfangs darstellen,
- die Zertifizierungsgrundlage nicht wesentlich verändern,

Dies gilt systemweit für die angebotenen Produkte des Bekleidungssystems.

(4) Dokumentation

Die im technischen Klärungsgespräch abgestimmten Anpassungen werden schriftlich dokumentiert.

Diese Dokumentation bildet die verbindliche Grundlage für die Erstellung der Produktionsfreigabemuster.

(5) Produktionsfreigabemuster

Auf Basis der abgestimmten und dokumentierten Anpassungen erstellt der AN die Produktionsfreigabemuster.

Die Produktionsfreigabemuster definieren nach Freigabe durch die AG die verbindliche Serienausführung.

(6) Vor Beginn der Herstellung der Persönlichen Schutzausrüstungen legt der AN der AG je zwei Bekleidungsteile des jeweiligen Bestandteils der Persönlichen Schutzausrüstung als Produktionsfreigabemuster zur Produktionsfreigabe vor.

Die Produktionsfreigabemuster sind durch den AN wie folgt vorzulegen:

- Uniform Cargo-Hose FR
 - 1 Stück Herren / Unisex - Größe 50
 - 1 Stück Damen - Größe 38
- Uniform Cargo-Hose NFR
 - 1 Stück Herren / Unisex - Größe 50
 - 1 Stück Damen - Größe 38
- Uniform Blouson FR
 - 1 Stück Herren / Unisex - Größe 50
 - 1 Stück Damen - Größe 38
- Uniform Blouson NFR
 - 1 Stück Herren / Unisex - Größe 50
 - 1 Stück Damen - Größe 38
- Uniform Softshelljacke
 - 1 Stück Herren / Unisex - Größe 50
 - 1 Stück Damen - Größe 38

(7) Werden die Produktionsfreigabemuster durch die AG nicht beanstandet, wird jeweils ein Muster mit Freigabevermerk an den AN zurückgesandt. Anderenfalls müssen die Muster auf Kosten des AN solange überarbeitet werden, bis sie beanstandungsfrei sind und durch die AG freigegeben werden. Die durch die AG freigegebenen Muster definieren die geschuldete Beschaffenheit für die Produktion. Die Produktionsfreigabemuster verbleiben als Anschauungsmuster kostenfrei bei der AG.

Sofern aus Sicht der AG Änderungen der Produktionsfreigabemuster erforderlich sind, gilt Folgendes:

Geringfügige, produktions- oder ergonomiebedingte Abänderungen werden bis zu einem Wert von 7,5 % des Einzelpreises des jeweiligen Bestandteils der Persönlichen Schutzausrüstung kostenneutral durch den AN übernommen.

Bei einer nicht kostenneutralen Abänderung (über 7,5 % des Einzelpreises des jeweiligen Bestandteils der Persönlichen Schutzausrüstung) ist von der AN eine schriftliche auf preis-kalkulatorischen Werten basierende objektiv nachvollziehbare Aufstellung der entstehenden Kosten vorzulegen.

Eine Änderung der Persönlichen Schutzausrüstungen generell und auf Kosten der AG ist nur nach deren ausdrücklicher Freigabe möglich.

Die geltenden Vorschriften zur Zertifizierung der Schutzkleidung gemäß PSA-Verordnung (EU) 2016/425 und weiteren (insb. nationalen) Rechtsvorschriften sind, sofern zutreffend, einzuhalten.

- (8) Der AN stellt sicher, dass für die Durchführung von technischen Klärungsgesprächen, Qualitäts-, Abstimmungs- und Kontrollterminen geeignete Ansprechpartner mit entsprechender Entscheidungs- und Fachkompetenz zur Verfügung stehen.
- (9) Im Rahmen der Vertragslaufzeit sind folgende Termine Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistung und mit den Angebotspreisen vollständig abzugelten:
 - bis zu 2 Audits bzw. Produktionsbesuche pro Vertragsjahr, grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union,
 - bis zu 6 technische Klärungs-, Abstimmungs- oder Planungsbesprechungen pro Vertragsjahr
- (10) Die Termine können als Präsenz- oder Videokonferenztermine durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die AG unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AN.

§ 5 Nachträgliche Leistungsänderungen

Die AG behält sich folgende Leistungsänderungen während der Vertragslaufzeit vor:

- (1) (Teilweiser) Ersatz der angebotenen Leistungen durch neuere, ergänzende oder verbesserte Produkte/Nachfolgeprodukte, welche im Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht verfügbar oder durch die AG erprobt waren, falls die Neuerung / Produktinnovation mindestens ebenso wirtschaftlich ist.
- (2) (Teilweiser) Ersatz der angebotenen Leistungen durch Alternativen, falls es während der Vertragslaufzeit zu erhöhtem Reklamationsaufwand oder Kundenunzufriedenheit kommt und die Alternative eine Senkung des Reklamationsaufwands bzw. eine Steigerung der Kundenzufriedenheit erwarten lässt.
- (3) Bei Leistungsänderungen ist die Preiskalkulation der AG offenzulegen, sodass im Falle von Modifikationen eine Anpassung der Preise wirtschaftlich und rechnerisch nachvollziehbar ausgestaltet werden kann.

Beabsichtigt die AG eine der o.g. Leistungsänderungen, fordert sie den AN zur Abgabe eines entsprechenden Ergänzungs- bzw. Alternativangebotes auf vertraglicher Basis dieses Rahmenvertrags auf. Der AN ist nicht zur Angebotsabgabe verpflichtet und kann eine solche ablehnen. Bietet der AN die entsprechende Ergänzung/Alternative an, müssen die angebotenen Leistungen im Vergleich zum Markt ebenfalls wirtschaftlich sein (insbesondere Preis und Qualität) und die in diesem Vertrag festgelegten Anforderungen erfüllen. Die AG prüft diesbezüglich das Angebot. Die angebotenen Leistungen werden erst nach vorheriger schriftlicher Bestellung der AG Vertragsbestandteil. Für die AG besteht keine Pflicht zu Leistungsänderungen. Ergänzungen oder Alternativen können auch am Markt durch Dritte beschafft werden. Ansonsten wird auf § 132 GWB verwiesen.

§ 6 Bestellungen

- (1) Der Abruf der seitens des AN über die Grundbeauftragung hinaus geschuldeten Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt jeweils durch Bestellung der AG.

Nach Abwicklung der Grundbeauftragung kann die AG mögliche Nachbestellungen von Uniformteilen für den laufenden Bedarf während der Vertragslaufzeit durch Abruf gem. § 3 (2), tätigen.

Abrufe in der Größenordnung innerhalb der vorzuhaltenden Lagermengen versendet der AN nach spätestens 24h (an Werktagen) nach Bestelleingang.

Es wird durch den AN sichergestellt, dass die Lagerware nach Versendung spätestens nach drei Werktagen die AG erreicht.

Bei Abrufen oberhalb der Lagermengen, wird die Bestellung 12 Wochen vor dem auftraggeberseits gewünschten Liefertermin und unter Angabe der jeweils benötigten Größen schriftlich oder per E-Mail aufgeben. Der AN hat die Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Eine fehlende Bestätigung hindert das Zustandekommen der weiteren Beauftragung nicht. Der AN wird die weiteren Bestellungen so rechtzeitig bearbeiten, dass die Lieferfrist nach diesem Abs. (1) eingehalten wird.

- (2) Die Lieferung der Persönlichen Schutzausrüstungen durch den AN erfolgt an die Warenannahme der AG. Mit der Übergabe der Persönlichen Schutzausrüstungen durch den AN **an einen zur Entgegennahme bevollmächtigten Vertreter** der AG, geht die Gefahr auf die AG über.

Der AN hat die Persönlichen Schutzausrüstungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verpacken und die Kosten hierfür inklusive Anlieferung zu tragen.

- (3) Zeichnen sich während der Produktion Lieferzeitüberschreitungen ab, ist der AN verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich (ausreichend sind auch Fax und E-Mail) der AG mitzuteilen.
- (4) Der AN hat die Bestellmengen der AG sowie seine Produktions- und Lagermengen vierteljährlich an die AG zu melden.

§ 7 Gewährleistungsrecht, Ersatzausrüstung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- (2) Der AN stellt der AG kostenlos Uniformteile im jeweils erforderlichen Umfang ersatz- und leihweise zur Verfügung, sofern der AN eine mangelhafte Leistung im Wege der Nacherfüllung nachbessern muss. Gleiches gilt für den Fall, dass der AN die nach diesem Vertrag vereinbarten Lieferfristen nicht einhält, für den Zeitraum der jeweils verspäteten Lieferung. Die Qualität der zur Verfügung gestellten Schutzausrüstungen muss mit der beauftragten Persönlichen Schutzausrüstung vergleichbar sein.
- (3) Können durch den AN keine oder nicht ausreichende Persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden, ist die AG berechtigt, die Verfügbarkeit von, den vertraglichen Vorgaben entsprechenden, Persönlichen Schutzausrüstungen auf Kosten des AN anderweitig leihweise sicherzustellen.

§ 8 Vergütung und Preise und Rechnungsstellung

- (1) Der AN erhält für die Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen eine Vergütung gemäß den in Anlage 03 genannten Preisen pro Uniformteil zzgl. der gültigen Umsatzsteuer. Mit den im Preisblatt (Anlage 03) vereinbarten Entgelten werden alle Leistungen des AN nach diesem Vertrag sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Aufwendungen des AN abgegolten.
- (2) Mit der Vergütung sind ferner alle sich aus diesen Leistungen ergebenden Nebenkosten, wie Fahr- und Transportkosten, Kosten für Verpackungs- und Transportmaterial, Lager- und Abholkosten, Aufbereitungskosten, Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszuschläge, Feiertags- und Wochenendzuschläge, Materialkosten, Kosten für die Erstellung und den Versand der Berichte und Kosten zur Durchführung der notwendigen Prüfungen und Kontrollen abgegolten. Außer der angegebenen Vergütung werden keine weiteren Kosten fällig.
- (3) Die Rechnungsstellung hat ausschließlich elektronisch im monatlichen Rhythmus an die nachstehende Rechnungsadresse zu erfolgen:

rechnung@finanzbuchhaltung.essen.de

Die Rechnung muss zwingend im PDF-Format vorliegen und soll den Zusatz „Rechnung“ im Namen tragen. Anlagen sollen nach Möglichkeit in derselben E-Mail als eigene PDF-Datei mit dem Zusatz „Anlage“ im Dateinamen übersandt werden.

- (4) Zu jeder Lieferung erhält die AG einen Lieferschein. Den Rechnungen muss die Aufstellung der gelieferten Teile der Abrechnung als Anlage beigelegt sein oder in der Rechnung in Einzelpositionen ausgewiesen werden. Soweit diese Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs der AG die Bearbeitung der Rechnung verzögert, verlängern sich die genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (5) Abrechnungen sind je nach Auftrag zu erstellen und verweisen auf die jeweilige, durch die AG mitgeteilte Auftragsnummer. Eine Vermischung mit anderen Aufträgen darf nicht erfolgen und

muss durch den AN ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Teillieferungen; Lieferscheine und Abrechnungen hierzu müssen immer auftragsbezogen erstellt werden. Soweit gegen diese Verfahrensweise verstoßen wird und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs der AG die Bearbeitung der Rechnung verzögert, verlängern sich die genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

- (6) Erfolgte Zahlungen der AG bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

§ 9 Termine und Fristen

- (1) Der AN wird die entsprechend der Grundbeauftragung zu liefernden Uniformteile spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Produktionsfreigabe durch die AG gem. § 4 und spätestens 4 Monate nach Vertragsschluss zur Verfügung stellen. Teillieferungen vorab sind ausdrücklich erwünscht und werden seitens des AN nach Kräften gefördert.
- (2) Die Lieferzeit für weitere, über die Grundbeauftragung hinausgehende Bestellungen beträgt max. 12 Wochen ab Zugang der Bestellung durch die AG, soweit die Konfektionsgrößen nicht mit der in § 3 Abs. 3 beschriebenen Lagermenge inhärent sind. Soweit die auftraggeberseits bestellte Persönliche Schutzausrüstung bereits im Lager der AN vorgehalten wird, beträgt die Lieferzeit max. 5 Tage ab Zugang der Bestellung durch die AG. Auch hinsichtlich der über die Grundbeauftragung hinausgehenden Bestellungen sind Teillieferungen vorab ausdrücklich erwünscht und werden seitens des AN nach Kräften gefördert. Art und Umfang der Teillieferungen werden zwischen AG und AN abgestimmt und schriftlich oder per E-Mail fixiert.
- (3) Sollte der AN eine oder mehrere Uniformteile schuldhaft nicht rechtzeitig zu den in diesem Vertrag festgeschriebenen Lieferzeitpunkten geliefert haben, so zahlt der AN für jeden Tag der nicht oder nicht vollständig erfolgten Lieferung an die AG eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro); die Vertragsstrafe ist sofort fällig. Die Summe aller Vertragsstrafen nach diesem Vertrag wird auf insgesamt 5 % des Nettoauftragswertes begrenzt. Maßgeblich ist der Nettoauftragswert der Grundbeauftragung.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die AG ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Die AG kann sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

- (4) Bei den in diesem Vertrag vereinbarten Fristen handelt es sich um Vertragsfristen.
- (5) Erkennt der AN, dass vereinbarte Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat er die AG unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und einen Ausweichtermin anzubieten. Sämtliche hieraus resultierenden Ansprüche der AG bleiben vorbehalten.
- (6) Der AN stellt sicher, dass für die Durchführung von technischen Klärungsgesprächen (Bau- / Konstruktionsbesprechung), Qualitäts-, Abstimmungs- und Kontrollterminen geeignete Ansprechpartner mit entsprechender Entscheidungs- und Fachkompetenz zur Verfügung stehen.
- (7) Im Rahmen der Vertragslaufzeit sind folgende Termine Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistung:
- bis zu 3 Audits / Produktions- und Lagerbesuche während der gesamten Vertragslaufzeit

- bis zu 6 technische Klärungs-, Abstimmungs- oder Planungsbesprechungen pro Vertragsjahr; einschließlich der gemäß § 4 des Rahmenvertrages vorgesehenen technischen Klärungsgespräche

Die Termine können im In- und Ausland stattfinden.

Audits und Produktionsbesuche können auch außerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden. Die Kostenregelung gemäß § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (8) Die Termine können als Präsenz- oder Videokonferenztermine durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die AG unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der AG und des AN.

§ 10 Nebenpflichten und Nebenkosten

- (1) Der AN wird die Herstellung der zu liefernden Gegenstände in ständigem Kontakt mit der AG durchführen und sie laufend, u. a. über den Stand der Herstellung, unterrichten.
- (2) Die AG benennt als ständigen Ansprechpartner das Sachgebiet 37-3-3, Tel. 0201/12-373300. Der AG hat das Recht, jederzeit einen anderen Ansprechpartner zu benennen.
- (3) Den AN treffen sämtliche Pflichten als Hersteller und Inverkehrbringer im Sinne der PSA-Verordnung (EU) 2016/425, auch ohne besondere Vereinbarung der Parteien.
- (4) Der AN gewährleistet der AG oder den von ihm beauftragten Dritten nach vorheriger Ankündigung Zugang zu den Produktions-, Betriebs- und Lagerstätten, soweit diese der Herstellung oder Lagerung der vertragsgegenständlichen Produkte dienen.

In begründeten Fällen, insbesondere bei konkreten Anhaltspunkten für Qualitätsmängel oder Verstöße gegen vertragliche Anforderungen, können Audits auch kurzfristig und unangemeldet durchgeführt werden.

- (5) Der AN gewährt der AG das Recht, Zertifikate, Baumusterprüfbescheinigungen (sowie die hierzugehörigen Unterlagen und Nachweise), Konformitätserklärungen sowie sonstige für die vertragsgegenständlichen Produkte relevante Nachweise direkt bei den jeweils ausstellenden Stellen abzufragen und zu erhalten, soweit dies zur Überprüfung der vertragsgemäßen Zertifizierung, Konformität und fortlaufenden Einhaltung der vertraglich vereinbarten Anforderungen erforderlich ist.

Die AG ist ferner berechtigt, den aktuellen Zertifizierungsstatus, bestehende Einschränkungen, Auflagen, Aussetzungen oder Widerrufe von Zertifizierungen zu erfragen und die hierfür erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Die erforderlichen Unterlagen umfassen insbesondere die vollständige Dokumentation der für die vertragsgegenständlichen Produkte durchgeführten Zertifizierungs-, Überwachungs-, Änderungs- und Nachprüfungsverfahren.

Der AN entbindet die jeweils zuständigen Zertifizierungs- und Prüfstellen insoweit von etwaigen Geheimhaltungsbeschränkungen gegenüber der AG, soweit dies zur Überprüfung der vertragsgemäßen Zertifizierung, Konformität und fortlaufenden Einhaltung der vertraglich vereinbarten Anforderungen der gelieferten Produkte erforderlich ist.

- (6) Die AG ist berechtigt, Audits, Produktions- und Lagerbesuche sowie technische Klärungsgespräche zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung anzusetzen.
- (7) Zusätzliche Termine außerhalb der vereinbarten Kontingente werden ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Beauftragung durchgeführt und gesondert vergütet.
- (8) Sämtliche Aufwendungen des AG im Zusammenhang mit den in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen technischen Klärungsgesprächen, Abstimmungs- und Planungsbesprechungen, Audits sowie Produktions- und Lagerbesuchen sind, für bis zu zwei von der AG benannten Personen, mit den Angebotspreisen vollständig abgegolten.

Dies umfasst insbesondere:

- Reise- und Fahrtkosten,
- Park-, Maut- und Beförderungskosten,
- Übernachtungskosten,
- Verpflegungskosten,
- Spesen, Auslösungen und Tagegelder,
- Eintritts- und Zugangsentgelte, soweit deren Besuch durch die AG im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand veranlasst wurde, sowie sonstige unmittelbar mit der An- und Abreise sowie der Teilnahme der AG an den Terminen verbundene Aufwendungen.

§ 11 Service und Reaktionszeiten

(1) Größenermittlung

Um sicherzustellen, dass sämtliche Persönlichen Schutzausrüstungen in der individuell benötigten Größe zur Verfügung gestellt werden können, sichert der AN eine individuelle Beratung hinsichtlich der passenden Kleidergröße anhand von Erfahrungswerten zu.

Der AN wird zu diesem Zweck, außerdem nach entsprechender Anfrage und Terminvereinbarung, mit der AG in den Feuerwachen im Stadtgebiet Essen entsprechend Aufmaß für die jeweils benötigten Uniformteile nehmen. Eine zusätzliche Vergütung durch die AG wird insoweit nicht geschuldet. Nach durchgeführter Größenermittlung teilt die AG der AN mit, aus welchen Größen sich die Grundbeauftragung zusammensetzt.

Alternativ akzeptiert die AG, nach vorheriger Freigabe, eine Größenermittlung auf Basis einer detaillierten Bemessung nach einer Normalverteilung. Die Möglichkeit einer ergänzenden Vermessung der Mitarbeitenden bei der AG bleibt hiervon unberührt.

Sofern auch nach Abwicklung der Grundbeauftragung aus Sicht der AG das Erfordernis einer weiteren Größenermittlung durch den AN vor Ort in einer oder mehrerer Feuerwachen der AG besteht, wird der AN auch diese Größenermittlung kostenfrei im jeweils erforderlichen Umfang durchführen.

Der AN stellt der AG darüber hinaus kostenfrei einen kompletten Größensatz sämtlicher Uniformteile gem. Angebot und Größentabelle zur eigenen Größenermittlung während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung.

Jedes Kleidungsstück des Größensatzes ist durch den AN äußerlich mit der jeweils zugehörigen Konfektionsgröße zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist jeweils im hängenden Zustand an einer Kleiderstange ersichtlich.

Nach Vertragsende wird der zur Verfügung gestellte Größensatz an den AN zurückgegeben oder verbleibt gegen Kostenerstattung bei der AG.

- (2) Um sicherzustellen, dass sämtliche Schutzausrüstung in der individuell benötigten Verfahrensweise aufbereitet werden kann, sichert der AN eine individuelle Beratung hinsichtlich optimaler Aufbereitungsprozesse und Dokumentation zu. Hierzu wird der AN mit der AG selbst und der von der AG beauftragten Wäscherei zusammenarbeiten und entsprechende Aufbereitungsverfahren abstimmen und ggfs. mit der AG zusammen weiterentwickeln.

Eine Schulung der von der AG selbst und der von der AG beauftragten Wäscherei hat zu erfolgen.

Der AN wird zu diesem Zweck, außerdem nach entsprechender Anfrage und Terminvereinbarung, mit der AG regelmäßig Jour-Fixe (quartalsweise) durchführen.

Eine zusätzliche Vergütung durch die AG wird insoweit nicht geschuldet.

- (3) Der AN richtet mit Vertragsabschluss eine Service-Rufnummer ein, über die er ganzjährig von montags bis freitags zwischen 08:00 und 16:00 Uhr Meldungseingänge (Reparaturaufträge, sonstige Anfragen, Statusinformationen zur Bestellung und Lieferung, etc.) entgegennimmt und bearbeitet. Die Service-Rufnummer wird der AG mit Vertragsabschluss mitgeteilt. Darüber hinaus sind Servicereaktionszeiten, auch vor Ort auf der Hauptfeuerwache (Eiserne Hand 45, 45139 Essen), zwischen den Parteien zu vereinbaren und auftragnehmerseits einzuhalten.

§ 12 Reparaturen

- (1) Für notwendige Reparaturen an den Persönlichen Schutzausrüstungen stellt der AN einen Reparaturservice zur Verfügung. Die insoweit zugehörigen Korrespondenzdaten werden der AG bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Der AN unterhält zu diesem Zweck eine entsprechend ausgestattete Fachwerksatt.

Die Vergütung notwendiger Reparaturen wird separat durch die Parteien vereinbart und durch den AN in Rechnung gestellt.

- (2) Der AN stellt darüber hinaus sicher, dass das jeweilige Fachpersonal der AG (Bekleidungsmanagement, Schneiderei) ebenfalls in der Lage ist, Schäden zu erkennen und fachgerecht beurteilen zu können, sowie fachgerechte Reparaturen an den Persönlichen Schutzausrüstungen durchzuführen.

Der AN überprüft die Qualität der insoweit vorgenommenen Reparaturen durch ein regelmäßiges Audit.

§ 13 Schulungen und Herstellereinweisung

Der AN führt in den Räumlichkeiten der Feuerwehr Essen Schulungen durch. Diese Schulungen werden nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt und beinhalten mindestens:

- die theoretische und praktische Unterweisung von Multiplikatoren bei der Feuerwehr Essen in die Persönliche Schutzausrüstung
- die theoretische und praktische Unterweisung hinsichtlich der Kontrolle und Reparatur der Persönlichen Schutzausrüstung durch die Schneiderei der Feuerwehr Essen sowie durch die von der Feuerwehr Essen extern beauftragten Unternehmen.

Die Schulungen erfolgen regelmäßig jährlich und auf gesonderte Anfrage der AG hin. Sie sind bereits im Preis inkludiert.

Der AN führt die Schulungen durch, erstellt die Dokumentation zu den Schulungen und stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach erfolgreicher Schulung entsprechende Zertifikate aus. Der AN stellt der AG die Schulungsunterlagen vorab in geeigneter Art und Weise dauerhaft und digital zur Verfügung.

§ 14 Haftung, Gefahrenübergang und Gewährleistung

- (1) Der AN haftet für die gelieferte Ware als Hersteller und Inverkehrbringer nach der PSA Verordnung EU 425/2016 sowie dem Produktsicherheitsgesetz. Sämtliche weiteren gesetzlichen Vorgaben bleiben unberührt.
- (2) Die AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine unsachgemäß erfolgte Herstellung / Zertifizierung auf der Seite des AN zurückzuführen sind.
- (3) Der AN ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten ohne Zustimmung der AG an Dritte zu übertragen.
- (4) Bei nicht rechtzeitiger oder nicht sachgemäßer oder aus einem anderen Grund nicht erfolgter, unzureichender Leistung, wenn eine Nachbesserung durch den AN nicht abgewartet werden kann, sowie bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder bei Säumnis des AN trotz Nachfristsetzung kann die AG die Mängel auf Kosten des AN beseitigen oder eine Ersatzbeschaffung bei Dritten auf Kosten des AN vornehmen.

§ 15 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Erteilung des Zuschlags und endet grundsätzlich mit Ablauf von zwei Jahren (sog. Grundlaufzeit).
- (2) Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Grundlaufzeit sowie nach Ablauf der auf die Grundlaufzeit folgenden Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht die AG der Verlängerung des Vertrages mit einem Vorlauf von jeweils drei Monaten vor jeweiligem Vertragsende schriftlich widerspricht. Die Gesamt-Vertragslaufzeit beträgt in keinem Fall mehr als drei Jahre.
- (3) Zum Vertragsende erteilte, aber noch nicht beendete Leistungen hat der AN zu erfüllen.

- (4) Die AG ist berechtigt, den Vertrag nach Ablauf der Grundlaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresende ordentlich zu kündigen. Eine ordentliche Kündigung durch den AN ist ausgeschlossen.
- (5) Das außerordentliche Kündigungsrecht beider Parteien bleibt unberührt. Ein Recht der AG zur außerordentlichen Kündigung besteht u.a., wenn
- a. eine Leistung des AN nicht rechtzeitig, insbesondere nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erbracht oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Art und Weise ausgeführt wird und trotz Abmahnung keine Abhilfe erfolgt
 - b. der AN wegen Verstoßes gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens € 2.500 belegt wurde und die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit nicht zufriedenstellend nachgewiesen wird
 - c. der AN schwerwiegende Vertragsverstöße begangen hat, in Folge derer es der AG nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.
 - d. der AN Leistungen nach diesem Vertrag an Unterauftragnehmer ohne Zustimmung der AG übertragen hat.
 - e. der AN geforderte Managementsysteme, Zertifizierungen, Mitgliedsinitiativen, Produktsiegel, Fortbildungen oder Eignungsanforderungen verliert oder nicht aufrechterhält, bzw. verlängert.

Im Übrigen gilt § 314 BGB. Darüberhinausgehende sonstige gesetzlichen Rechte der AG bleiben hiervon unberührt.

- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge – soweit sie vertraulich sind – Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Der AN ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des Vertrags notwendigerweise eingebundenen Personen und diese nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung des Vertrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Vertrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschrift gebunden sind. Für Verletzungen der Vorschrift haftet der AN gegenüber der AG.

§ 17 Datenschutz

Der AN gewährleistet bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (Auftragsdatenverarbeitung) die Einhaltung sämtlicher maßgeblicher datenschutzrechtlicher Vorschriften.

§ 18 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- (1) Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Gesamt-Nettoauftragssumme der Grundbeauftragung an die AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch im Falle der Kündigung des Vertrags sowie nach Vertragsbeendigung. Die Summe aller Vertragsstrafen nach diesem Vertrag wird auf insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme der Grundbeauftragung begrenzt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die AG ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Die AG kann sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
- (2) Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen gelten insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über
 - die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindung sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben
 - sowie Empfehlungen,es sei denn, dass sie nach § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.

Den eben genannten Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

§ 19 Abtretung

Die Abtretung von Vergütungsansprüchen sowie sonstiger Ansprüche aus diesem Vertrag seitens des AN an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG wirksam.

§ 20 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der AN hat die AG unverzüglich über sämtliche, die Leistungsfähigkeit des AN beeinträchtigenden Umstände, insbesondere Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und die Beantragung eines Insolvenzverfahrens, zu informieren.
- (2) Der AN gewährleistet, dass die von ihm hergestellten Uniformteile keine Schutzrechte Dritter verletzen. Sollten solche Schutzrechte verletzt sein, stellt der AN die AG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

- (3) Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllt sind, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Essen.
- (4) Die AG ist berechtigt, den Namen und die Anschrift des AN sowie die Bezeichnung des Projekts in der Mitteilung vergebener Aufträge im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen.
- (5) Erfüllungsort ist Essen.

§ 21 Anforderungen an die Durchführung der Leistung

(1) Lieferorte

- Die Leistungen finden an den Anlieferungs- und Abholorten der AG statt. Es ist folgender Standort durch die AG vorgesehen:

Feuerwehr Essen, Eiserne Hand 45, 45139 Essen

- Die AG behält sich vor, die Anlieferstellen und Abholorte im Bedarfsfall anzupassen. Änderungen der Anlieferungs- und Abholorte werden dem AN schriftlich (per Email) mitgeteilt. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei internen organisatorischen / räumlichen Änderungen, eine bedarfsstellengerechte Versorgung sichergestellt wird.
- Die Anlieferzonen sind unmittelbar nach erfolgter Be- und Entladung freizugeben. Flucht- und Rettungswege, sowie Ein- und Ausfahrten für Einsatzfahrzeuge sind grundsätzlich freizuhalten.

(2) Internes Qualitätssicherungskonzept

Der AN, sowie ggf. dessen Sub- und/oder Partnerunternehmen, unterhält eine interne Qualitätskontrolle, welche von einer Fachkraft aus dem Bereich Bekleidungsingenieurwesen / Textilingenieurwesen jährlich kontinuierlich durchgeführt wird.

Die interne Qualitätssicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden.

Diese überprüft kritisch und regelmäßig jährlich die Aufrechterhaltung der Qualitätsstandards und steht der AG beratend zur Seite.

Basis der Überprüfung sind firmeninterne Prozesse, die im Hinblick auf die Prozesssicherheit und Qualitätssicherung der Herstellung und Entwicklung von PSA und Corporate Wear, Sicherheitsanforderungen und Abläufe in Bezug auf produktspezifische Eigenschaften und Anforderungen gesetzlicher Art, deren Einklang permanent zu überwachen und ggfs. nachzusteuern sind.

(3) Audit / Prozessüberprüfung / Fertigungsüberwachung

Die AG behält sich vor, die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen am Leistungsort sowie die Mindestlöhne, sowie die gemachten Angaben zur

Prozesssicherheit / Validierung beim AN bzw. dem Subunternehmen zu kontrollieren bzw. durch Dritte mit entsprechender Legitimation unangemeldet kontrollieren zu lassen (Audit).

Die AG behält sich weiterhin vor, unangemeldet am Standort / den Standorten des AN die Einhaltung der geforderten Leistung, insbesondere den Produktionsprozess und die Arbeitsbedingungen, zu überprüfen.

Im Falle einer Überprüfung hat der AN die Nachweispflicht, dass er bei der gesamten Durchführung der beauftragten Leistung die Vorgaben der AG einhält.

(4) Anforderungen an Managementsysteme und weitere Verfahren

- Managementsysteme (gilt für: EN ISO 9001, interne Qualitätskontrolle) müssen
 - bereits seit mindestens 2 Jahren eingeführt sein
 - extern und aktuell auditiert sein
 - über ein aktuelles und gültiges Zertifikat verfügen
 - seit Einführung regelmäßig nach Ablauf der Zertifikate Re-Auditiert worden sein
 - weiterhin über die gesamte Vertragslaufzeit fortlaufend erhalten bleiben
 - die Zertifikate sind der AG jederzeit zugänglich zu machen
- Gütezeichen (Mitgliedsinitiativen/Produktsiegel) müssen
 - von einer externen Stelle ausgestellt sein (Zertifikat oder Nachweis)
 - über ein aktuelles und gültiges Zertifikat oder einen Nachweis verfügen
 - weiterhin über die gesamte Vertragslaufzeit fortlaufend erhalten bleiben
 - die Zertifikate oder Bestätigungen sind der AG jederzeit zugänglich zu machen

§ 22 Zusätzlich geforderte Leistungen

(1) Allgemein

- Der AN verfügt über validierte Verfahren zur Aufbereitung der gelieferten Ware
- Der AN als PSA-Hersteller der gelieferten Ware hat die AG und – auf Aufforderung – von der AG beauftragte Unternehmen durch Unterweisung und/oder Schulung in die Lage zu versetzen, eine routinemäßige Reinigung und Reparatur gemäß den Anweisungen des Herstellers auszuführen.
- Der AN ist in der Lage, auf Aufforderung, eine erweiterte Inspektion der PSA durchzuführen.
Eine erweiterte Inspektion stellt sicher, dass die PSA den Schutzanforderungen entsprechend funktional ist, bevor sie wiederverwendet wird, wobei alle Aspekte der PSA untersucht werden.
- Der AN ist in der Lage festgestellte Mängel an PSA fachgerecht zu beheben, damit das erforderliche Schutzniveau wiederhergestellt wird. Reparaturen sind im Vorfeld mit der AG abzustimmen, im Regelfall wird eine Reparatur durch die hausinterne Schneiderei

durchgeführt.

- Jegliche Reinigung, Reparatur oder Wartung, die von dem AN durchgeführt wird, ist schriftlich zu dokumentieren; die Dokumentation ist der AG als digitales Dokument bereitzustellen.
Jegliche Reinigung, Reparatur oder Wartung, die von dem AN durchgeführt wird, darf die Funktion nicht beeinträchtigen.
- Alle Inspektionen und Reparaturen von PSA müssen fachgerecht durchgeführt und von entsprechend geschulten Personen des AN oder einer anderen kompetenten und ermächtigten Organisation, durchgeführt werden.
- Der AN stellt sicher, dass auch bei Standortänderungen / -ergänzungen der AG, sowie bei Anpassungen des Bekleidungskonzeptes, eine vertragsgerechte Versorgung jederzeit gewährleistet ist.

(2) Wareneingang bei der AG / Kennzeichnung (RFID) der Artikel

- Die einzelnen Warenausgänge werden durch den AN dokumentiert.
Abrechnungen sind je nach Auftrag einzeln zu erstellen und verweisen auf die jeweilige, durch die AG mitgeteilte Auftragsnummer. Eine Vermischung mit anderen Aufträgen darf nicht erfolgen und muss durch den AN ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Teillieferungen; Lieferscheine und Abrechnungen hierzu müssen immer auftragsbezogen erstellt werden.
- Zur Wiederauffindbarkeit, Prozesskontrolle und zur Dokumentation (PSA-Kontrolle, Qualitätskontrolle bei nicht PSA Ware) der Ware muss jedes Teil gekennzeichnet werden.
- Die Kennzeichnung erfolgt mittels von der AG gestellten UHF-RFID Patchkennzeichen mit den Abmaßen von ca. 70x20 mm.

Die Kennzeichnung erfolgt bei dem AN im Herstellungsprozess und muss waschfest angebracht werden. Danach erfolgt die erste Einlesung durch die AG. Hierzu übermittelt der AN spätestens mit der Lieferung von Neuware eine maschinenlesbare Tabelle (z.B. Excel, csv) aus welcher mindestens folgende Daten je Artikel hervorgehen:

- Artikel
 - Artikelnummer
 - Größe
 - Charge
 - RFID (EPC-Nummer) zu dem jeweiligen Artikel
- Das UHF-RFID Patchkennzeichen gehört zum Asset Management System der AG und wird über das globale GS1 System fortlaufend durchnummeriert. Es hat folgende Merkmale:
 - Logo Feuerwehr Essen
 - UHF-RFID- Chip

- zusätzlichem Matrixcode mit EPC-Nummer
- EPC-Nummer in Klartext



(3) Kontrolle der Lieferung

- Bei allen Bekleidungsteilen unternimmt der AN vor dem Versand eine Qualitätskontrolle.

Die Ware ist auf ihre Gebrauchsfähigkeit hin zu kontrollieren. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung an die grundlegenden Anforderungen an den Gesundheitsschutz gemäß PSA-Verordnung (EU) und die Einhaltung der vertraglich geschuldeten Eigenschaften. Festgestellte Mängel sind zu dokumentieren. Weiter ist der Versand zu stoppen und die betroffene Ware gegen gebrauchsfertige Artikel auszutauschen.

(4) Reparaturen

- Bei nötigen Reparaturen und Instandhaltungen von Uniformteilen informiert die AG den AN entsprechend.
- Auf Verlangen der AG ist eine Reparatur fachgerecht durch den AN vorzunehmen.
- Die maximale Dauer von Reparaturen (Rücksendung an die AG nach Eintreffen bei dem AN) beträgt 10 Werktage.
- Entsprechende Berechnung erfolgt separat nach einem Kostenvoranschlag.
- Der AN garantiert einen lebenslangen Reparaturservice. Eine Wirtschaftlichkeit der Reparatur vorausgesetzt.

(5) Lieferung

- Die Lieferung der Artikel erfolgt an die genannte Lieferstelle der AG. Es ist eine bedarfsgerechte, direkte Anlieferung bzw. Abholung (Reklamationen) der Artikel von der vereinbarten Lieferstelle und zu den vereinbarten Zeiten sicherzustellen.
- Zu reparierende Teile werden mit einem Reparaturhinweis von der AG gekennzeichnet und an den AN geliefert.

(6) Betreuungsorganisation

- Für die Einführung Lieferleistung und laufende Betreuung ist qualifiziertes Personal einzusetzen. Dieses Personal muss auf die Betreuung von Feuerwehren / Rettungsdiensten spezialisiert sein und legt vor der Versorgungsaufnahme mit den Verantwortlichen der AG die Liefer- und Leistungsmodalitäten fest und implementiert entsprechende Maßnahmen.
- Das Personal des AN, welches mit der AG zu Kontakt kommt, muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift, in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang, mächtig sein. Der AN ist verpflichtet, zur Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen nur fachlich geeignetes und geschultes Personal in dem zur Leistungserbringung erforderlichen Umfang einzusetzen.
- Es ist ein/e Projektleiter/in (samt Vertreter/in) als Ansprechpartner/in (SPOC) für die AG zu benennen, eine Rufbereitschaft außerhalb der Regel-Betreuungszeiten ist vorzusehen. Der/die Projektleiter/in und deren Vertretungen müssen über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.
- Der AN sichert eine umfassende und fachkompetente Betreuung der AG zu. Der AN berät die AG in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der AG und unterstützt aktiv. Der AN regelt kleine Probleme und Fragestellungen direkt und ggfs. vor Ort. Auf Anforderung legt der AN schriftlich Bericht gegenüber den zuständigen Stellen der Feuerwehr Essen ab.
- Treten während der Vertragslaufzeit Mängel auf, die nicht zwischen den Vertragspartnern geklärt werden können, so ist bei anhaltend unklarem Sachverhalten eine unabhängige dritte Stelle durch den AN zur Ursachenfindung und Klärung zu beteiligen. Diese dritte Stelle ist ein unabhängiges Institut, welches eine sach- und fachgerechte Bewertung treffen kann.

Als unabhängige Institute werden von der AG z.B. anerkannt:

Öffentliche Prüfstelle für das Textilwesen der Hochschule Niederrhein GmbH
Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG
DEKRA Testing & Certification GmbH
Sächsisches Textilforschungsinstitut e.V. (STFI)

Die Kosten hierfür übernehmen die AG und der AN zuerst hälftig. Liegt der Ursprung des Mangels bei dem AN übernimmt er die Kosten in voller Höhe.

- Regelmäßige Jours Fixes, mindestens jedoch 1 x im Quartal, sind mit der AG und dem jeweiligen Ansprechpartner gemeinsam durchzuführen.

Es ist davon auszugehen, dass Jours Fixes in Präsenz stattfinden, jedoch müssen die technischen Möglichkeiten bei dem AN vorhanden sein, um diese digital durchzuführen.

- Weitere Tätigkeiten im Rahmen der Betreuung:

- Taggleiche Klärung aktueller Lieferprobleme
- Klärung von Qualitätsproblemen innerhalb von 24 Stunden
- Sicherstellung der vereinbarten Liefermengen
- Unverzögliche Meldung bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefermengen und Lieferzeiten
- Koordination von Nachlieferungen
- Ausgleich von Fehlmengen, spätestens zur nächsten Woche
- Regelmäßige Überprüfungen der Sollmengen des Lagers
- Hilfestellung bei Schwierigkeiten oder Notfällen
- Organisation von Rücklieferungen bei Falschlieferungen (Reklamationsmanagement)
- Dokumentation der Liefermengen
- Kontrolle der Auftragsstatus
- Beratung der AG in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des AN
- Unterstützung der AG bei der Durchführung von Waschtests

(7) Servicegrad

- Der zeitliche Betreuungsumfang soll in Regel-Betreuungszeiten
montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
stattfinden.
- Die Reaktionszeit des AN beträgt im Rahmen der Regel-Betreuungszeiten weniger als 1 Stunde.
- Der AN richtet mit Vertragsabschluss eine Service-Rufnummer (vgl. §11) ein, über die er ganzjährig von montags bis freitags in der Regel-Betreuungszeit Meldungseingänge (Reparaturaufträge, sonstige Anfragen, Statusinformationen zur Bestellung und Lieferung, etc.) entgegennimmt und bearbeitet.
- Meldungseingänge außerhalb der regulären Betreuungszeiten, welche keinen Notfall darstellen, werden am nächsten Werktag zu Beginn der ersten Stunde der jeweiligen Betreuungszeit bearbeitet.
- Der AN sichert einen 24h-Notfallservice außerhalb der Regel-Betreuungszeit zu. Eine Notfalltelefonnummer wird durch den AN bekanntgegeben, sofern abweichend von der Service-Rufnummer.

Die Reaktionszeit außerhalb der Betreuungszeiten beträgt weniger als 2 Stunden für eine fernmündliche Kontaktaufnahme.

Es kann mit der AG eine andere Form der Kontaktherstellung verabredet werden.

Die AG geht, basierend auf dem Vorkommen der letzten Jahre, von ca. 5 solcher besonderen Serviceanfragen pro Jahr aus.

- Bei infrastrukturellen Änderungen durch die AG und daraus resultierenden Umzügen von Anliefer- und/oder Abholstellen, sichert der AN die kostenlose Projektarbeit, die zur Einplanung und Implementierung neuer oder geänderter Logistikstandorte benötigt wird, zu.
- Der AN sichert die kostenlose Projektarbeit zu, um die Weiterentwicklung der Schutz-ausrüstung zu gewährleisten. Sie ist während der Vertragslaufzeit an den Stand der Technik anzupassen.

(8) Controlling

Der AN legt der AG jeweils nach Ablauf eines Quartals digitale Statistiken in Menge und Werten (in Euro) in digital lesbarer Form vor, die einen Überblick über die Kosten und den Abruf der AG schaffen.

(9) Sicherstellung der vertragsmäßigen Versorgung

- Der AN verpflichtet sich, die vertragsmäßige umfassende Versorgung in jedem Fall uneingeschränkt sicherzustellen. Eventuelle Mehrkosten für die Aufrechterhaltung der umfassenden Versorgung trägt der AN. Die Betriebsfähigkeit der AG darf zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt sein.
- Die uneingeschränkte Sicherstellung der Versorgung mit den Leistungen aus diesem Vertrag wird durch den AN garantiert. Dies gilt insbesondere im Fall von Betriebsstörungen, welche die vereinbarte ordnungsgemäße und bedarfsgerechte Textilversorgung gefährden könnten.
- Der AN informiert die AG unverzüglich über jede Betriebsstörung, Havarie oder dergleichen.
- Im Fall von höherer Gewalt, der die vereinbarte ordnungsgemäße und bedarfsgerechte Versorgung gefährdet, wird der AN die AG unverzüglich nach Bekanntwerden informieren.
- Bei drohendem Arbeitskampf hat der AN sofort über eine Notstandsregelung zu verhandeln und die AG unverzüglich über den drohenden Arbeitskampf zu informieren.

Einhaltung der Vorgaben der EU-Baumusterprüfung

Der AN hat alle geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung bei der Leistungserbringung einzuhalten.

Hinweis zu Veränderungen / Anpassungen von PSA:

Weicht der AN, auch in Absprache mit oder auf Wunsch der AG, von den in den Baumusterbescheinigungen definierten Ausführungen ab, so müssen dem zertifizierenden Notified Body die Änderungen bekanntgemacht werden, um entweder eine Ergänzungsprüfung oder eine Gesamt-zertifizierung zu erwirken. Die Einleitung und die Ergebnisse sind der AG unverzüglich zu übermitteln.

Der AN gewährt der AG Zertifikate / Bestätigungen direkt bei der / den jeweiligen ausstellenden Stellen (z.B. Notified Body, Prüflabore, Hersteller von Zutaten) abzufragen und zu erhalten, den aktuellen Status zu erfragen, die gesamte Dokumentation zu den jeweiligen Zertifizierungsverfahren zu erhalten und einzusehen.

§ 23 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen bzw. geändert werden.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Soweit eine Regelung dieses Vertrages oder der Vertragsanlagen unwirksam und/oder undurchführbar sein sollte, so bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.
- (3) Durch die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die nach diesem Vertrag von der Stadt Essen erteilten Zustimmungen werden öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse nicht berührt.